


## Supply Chain - Vertragsmanagement

Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG);  
Chance für Zulieferer bei frühzeitigem Handeln

Ausgabe 10, November 2021



**👉 Erste Zulieferer werben bereits damit, dass sie die Anforderungen des LkSG erfüllen und Kunden mit ihnen als Lieferanten damit auf der sicheren Seite seien!**

Das LkSG tritt am 01.01.2023 in Kraft. Ziel der Initiative ist die Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in globalen Lieferketten. Doch die Vorschriften gelten nicht sofort und nicht für alle Unternehmen. Gleichzeitig kritisieren viele, dass die Sorgfaltspflicht unzureichend ausgestaltet sei. Auch wenn kleine und mittlere Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich des LkSG fallen, sollten sie sich frühzeitig strategisch positionieren und die sich ergebenden Chancen nutzen.

Zulieferer sollten daher im Sinne einer verantwortungsvollen Unternehmensführung aktiv werden, um sich für größere Unternehmen attraktiver zu gestalten und die bestehende Compliance-Management-Systeme im Hinblick auf die neuen Anforderungen zu ergänzen, sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit den Lieferanten an die neuen Vorgaben anzupassen.

Wirksam sollen dabei solche Maßnahmen sein, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

**👉 Wer sich intensiv mit seiner Lieferkette und den Aktivitäten der Geschäfts- und Vertragspartner beschäftigt und transparent darüber informiert, kann nicht nur bei Kunden und Partnern punkten, sondern auch beim Akquirieren von Neuaufträgen bei Bestandskunden Vorteile verschaffen.**

Weiterhin sollten Zulieferer an einer Risikoanalyse unterstützend mitwirken. Das geforderte Risikomanagement richtet sich danach, welche Maßnahmen im Hinblick auf das einzelne Unternehmen angemessen und zumutbar sind.



Dies orientiert sich an der Art der Geschäftstätigkeit, der Wahrscheinlichkeit mit der sich Risiken ergeben können und der Schwere eines möglichen Schadens. Hierbei sind auch die tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten eines Unternehmens innerhalb seiner Lieferkette einzubeziehen. So kann das vom Gesetz betroffene Unternehmen seine eigenen Sorgfaltspflichten einfacher gerecht werden.

Um sich als Zulieferer selbst zu kontrollieren, empfiehlt sich darüber hinaus eine jährliche Berichterstattung an die größeren Unternehmen vorzunehmen, um eigenen Druck zur Einhaltung der Maßnahmen aufzubauen. Ein solcher Bericht sollte vor allem Informationen über die Präventionsmaßnahmen beinhalten. Gleichzeitig sorgt dieser bei dem eigenen Geschäfts- und Vertragspartner für mehr Transparenz.

**👉 Wer frühzeitig handelt, hat einen Wettbewerbsvorteil!**

Zu einer möglichst praxisorientierten und effizienten Umsetzung beraten und unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne.

***Aktuelle Meldungen finden Sie auch immer in unserem [Blog](#) unter [www.draxinger-law.de](http://www.draxinger-law.de).***